

Stellplatzsatzung der Stadt Xanten

Aufgrund der §§ 48 Abs. 3, 86 Abs. 1 Nr. 20, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW.2018, S. 421) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW 2016, S. 966), hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 06.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Xanten. Besondere Regelungen gelten für den Historischen Stadtkern innerhalb der Wallmauern (sh. Plan-Anlage). Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) hergestellt werden.
- (2) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.
- (3) Für Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, gilt ausschließlich die Rechtsverordnung gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW. §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradstellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. Alternativ kann eine Einzelfallberechnung vom Bauherrn vorgelegt oder von der Bauaufsichtsbehörde eingefordert werden.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in Anlage für vergleichbar Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.
- (4) Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf die ganze Zahl ab- oder aufzurunden.

- (6) Werden in einem vor dem Inkrafttreten der Satzung fertig gestellten Gebäude innerhalb der Stadt Xanten
1. In Folge einer Nutzungsänderung oder
 2. durch Ausbau oder Neubau des Dachgeschosses
- erstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze oder notwendige Fahrradabstellplätze nicht hergestellt werden, soweit die Herstellung von Stellplätzen oder Fahrradabstellplätzen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (7) Eine Verringerung der Anzahl notwendiger Stellplätze für besondere Maßnahmen ist nur insoweit möglich, als dass ein (betriebliches) Mobilitätskonzept zur Umsetzung kommt. Eine Kombination im Stellplatznachweis von Doppelnutzung mit Maßnahmen eines Mobilitätskonzeptes ist unzulässig. Die besonderen Maßnahmen, welche zu einer Verringerung der Stellplätze führen sind öffentlich-rechtlich zu sichern. Die Stellplatzflächen der reduzierten Stellplätze müssen infolge eines Nichtgreifen des Mobilitätskonzeptes auf dem eigenen Grundstück oder einem Grundstück nach § 4 Abs. 1 vorgehalten werden.

§ 4

Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

- (1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von max. 500 m, bei Wohnungsbauvorhaben von maximal 300 m. Bei notwendigen Fahrradabstellplätzen darf die Entfernung zum Baugrundstück maximal 100 m betragen. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.
- (2) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.
- (3) Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung-SBauVO) vom 01.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.
- (4) Fahrradabstellplätze müssen
 1. Von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
 2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
 3. einzeln leicht zugänglich sein und
 4. eine Fläche von mindestens 1,5 qm pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.

§ 5

Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze im historischen Stadtkern nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Xanten einen Geldbetrag leisten. In der Stadt Xanten wird mit dem historischen Stadtkern nur eine Gebietszone festgelegt. Die Festlegung der Gebietszone und die Höhe des zu leistenden Geldbetrages wird gem. § 48 Absatz 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen festgelegt. Diese Gebietszone umfasst den historischen Stadtkern innerhalb der Wallstraßen und zwar die Flure 4 und 5 der Gemarkung Xanten.

- (2) Unter Zugrundelegung eines vom-Hundert-Satzes von 80 der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz auf 8.300,00 Euro festgelegt.
- (3) Der Geldbetrag nach Abs. 2 ist zu verwenden für
 - a) die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen,
 - b) den Bau und die Errichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen sowie die Schaffung von öffentlichen Fahrradabstellplätzen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen oder
 - c) sonstiger Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs.
- (4) Die Verwendung des Geldbetrages muss für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens, das die Zahlungspflicht auslöst, einen Vorteil bewirken.
- (5) Über die Ablösung entscheidet die Stadt Xanten.

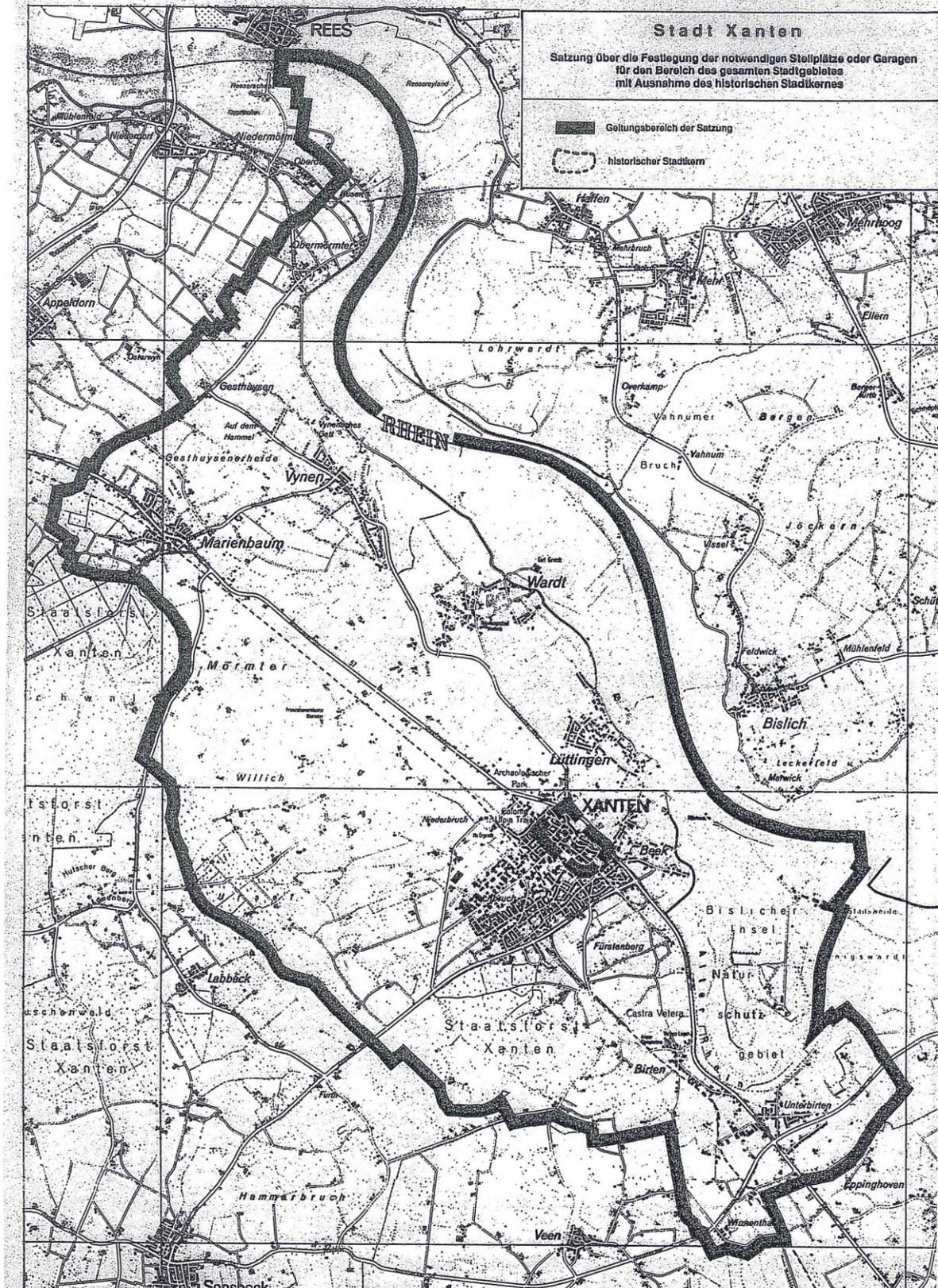
§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NW handelt, wer entgegen § 2 (1) die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Anlage 1



Anlage 2

Anlage zu § 3 Abs. 1 der Stellplatzsatzung der Stadt Xanten

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw ...		Zahl der Abstellplätze für Fahrräder ¹
		bei Grundstücken im historischen Stadtkern	bei sonstigen Grundstücken	
1.	Wohngebäude und Wohnheime			
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	1 Stpl. je WE	2 Stpl. je WE	Kein Nachweis erforderlich, bei Bedarf 1 bis 5 Abstpl. je WE
1.2	Mehrfamilienhäuser ab 3 WE	0,9 Stpl. je 100 m ² BGF für Wohnungen	1,5 Stpl. je 100 m ² BGF für Wohnungen	2-4 Abstpl. je 100 m ² BGF für Wohnungen
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 3-12 Betten; <i>davon 10% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 3-12 Betten; <i>davon 10% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 2-3 Betten <i>davon 10% Besucheranteil</i>
1.4	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderung	1 Stpl. je 3-12 Betten; <i>davon 10% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 3-12 Betten; <i>davon 10% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 5-50 Betten, mindestens 3 Abstpl. <i>davon 10% Besucheranteil</i>
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 2-5 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 10% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 2-5 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 10% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 1-2 Betten <i>davon 10% Besucheranteil</i>
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stpl. je 40 m ² Nutzfläche <i>davon 10% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche <i>davon 10% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je (30-40 m ²) Nutzfläche <i>davon 10% Besucheranteil</i>

2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen)	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl. <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl. <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 20-30 m ² Nutzfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>
3.	Verkaufsstätten			
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 30 m ² Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 30-50 m ² Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ²	1 Stpl. je 30 m ² Verkaufsfläche. <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 10 m ² Verkaufsfläche. <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 40-60 m ² Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z. B. Autohäuser, Möbelhäuser, etc.)	1 Stpl. je 100 m ² Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 100-200 m ² Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>
4.	Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten	1 Stpl. je 10 Sitzplätze <i>davon 90% Besucheranteil</i> Die Sitzplatzzahlen sind gem. § 2 SBauVO NRW zu ermitteln	1 Stpl. je 5 Sitzplätze <i>davon 90% Besucheranteil</i> Die Sitzplatzzahlen sind gem. § 2 SBauVO NRW zu ermitteln	1 Abstpl. je 10-40 Sitzplätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 30 Plätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 10 Plätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 20-30 Plätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>

5.	Sportstätten			
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10-20 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15-20 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200-300 m ² Grundstücksfläche	1 Stpl. je 200-300 m ² Grundstücksfläche	1 Abstpl. je 50-150 m ² Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder	1 Stpl. je 5-10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze	1 Stpl. je 5-10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 5-10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze
5.5	Reitanlagen	1 Stpl. je 2-4 Pferdeeinstellplätze	1 Stpl. je 2-4 Pferdeeinstellplätze	1 Abstpl. je 2-4 Pferdeeinstellplätze
5.6	Fitnesscenter	1 Stpl. je 10-20 m ² Sportfläche <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 10-20 m ² Sportfläche <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 10-20 m ² Sportfläche <i>davon 90% Besucheranteil</i>
5.7	Tennisanlagen	1-2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze	1-2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze	1-2 Abstpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 20 Besucherplätze
5.8	Bootshäuser und Bootslichegeplätze	1 Stpl. je 2-5 Boote	1 Stpl. je 2-5 Boote	1 Abstpl. je 2-5 Boote
6.	Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 12 m ² Gastraum <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 6 m ² Gastraum <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 6-12 m ² Gastraum <i>davon 75% Besucheranteil</i>

6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 6 Betten, <i>davon 75% Besucheranteil</i> für zugehörigen öffentlichen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Stpl. je 4 Betten, <i>davon 75% Besucheranteil</i> für zugehörigen öffentlichen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Abstpl. je 8-15 Betten, <i>davon 25% Besucheranteil</i> für zugehörigen öffentlichen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.3	Tanzlokale, Discotheken	1 Stpl. je 8 m ² Gastraum <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 4 m ² Gastraum <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 4-8 m ² Gastraum <i>davon 90% Besucheranteil</i>
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 8 Betten <i>davon 25% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 8 Betten <i>davon 25% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 5 Betten <i>davon 25% Besucheranteil</i>
6.5	Sonstige Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 25 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stpl.	1 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stpl.	1 Abstpl. je 10-25 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Abstpl.
7.	Krankenhäuser und Kliniken			
7.1	Universitätskliniken und ähnliche Lehrkrankenhäuser	1 Stpl. je 2-3 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 <i>davon 50% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 2-3 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 <i>davon 50% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 10-20 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 <i>davon 20% Besucheranteil</i>
7.2	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Stpl. je 2-6 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2 <i>davon 60% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 2-6 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2 <i>davon 60% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 20-30 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 <i>davon 20% Besucheranteil</i>

8.	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stpl. je 15 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Stpl. je 15 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 5-15 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstpl. <i>davon 50 % Besucheranteil</i>
8.2	Grundschulen	1 Stpl. je 20-30 Schüler	1 Stpl. je 20-30 Schüler	1 Abstpl. je 2-4 Schüler <i>davon 10 % Besucheranteil</i>
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 20-30 Schüler, zusätzlich 1 Stpl je 5-10 Schüler über 18 Jahre	1 Stpl. je 20-30 Schüler, zusätzlich 1 Stpl je 5-10 Schüler über 18 Jahre	1 Abstpl. je 2-3 Schüler <i>davon 10% Besucheranteil</i>
8.4	Förderschulen	1 Stpl. je 10-15 Schüler	1 Stpl. je 10-15 Schüler	1 Abstpl. je 10-15 Schüler <i>davon 10% Besucheranteil</i>
8.5	Fachhochschulen, Universitäten	1 Stpl. je 2-10 Studierende	1 Stpl. je 2-10 Studierende	1 Abstpl. je 2-4- Studierende <i>davon 20% Besucheranteil</i>
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stpl. je 2-10 Teilnehmerplätze	1 Stpl. je 2-10 Teilnehmerplätze	1 Abstpl. je 3-5 Teilnehmerplätze <i>davon 20% Besucheranteil</i>
8.7	Jugendzentren	1 Stpl. je 100-200 m ² Nutzungsfläche	1 Stpl. je 100-200-m ² Nutzungsfläche	1 Abstpl. je 100-m ² Nutzungsfläche <i>davon 90% Besucheranteil</i>

9.	Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50-70 m ² Nutzungsfläche oder je 3 Beschäftigte <i>davon 10-30% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 50-70 m ² Nutzungsfläche oder je 3 Beschäftigte <i>davon 10-30% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 50-70 m ² Nutzungsfläche oder je 3 Beschäftigte <i>davon 10% Besucheranteil</i>
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80-100 m ² Nutzungsfläche oder je 3 Beschäftigte* <i>davon 10-% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 80-100 m ² Nutzungsfläche oder je 3 Beschäftigte* <i>davon 10-% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 70-100 m ² Nutzungsfläche oder je 3 Beschäftigte* <i>davon 10-% Besucheranteil</i>
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5-7 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	5-7 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstpl. je 5-7 Wartungs- oder Reparaturstand, mindestens 3
9.4	Tankstellen	1-2 Stpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Stpl. nach 3.1	1-2 Stpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Stpl. nach 3.1	1 Abstpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Stpl. nach 3.1
10.	Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 2-4 Kleingärten	1 Stpl. je 2-4 Kleingärten	1 Abstpl. je 5-10 Kleingärten <i>davon 80% Besucheranteil</i>
10.2	Begräbnisstätten (z. B. Friedhöfe)	1 Stpl. je 500-2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	1 Stpl. je 500-2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	1 Abstpl. je 750-1.500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 Abstpl. je Eingang
10.3	Sonnenstudios	1 Stpl. je 3-5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 90-% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 3-5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 90-% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 3-5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 90-% Besucheranteil</i>

10.4	Waschsalons	1 Stpl. je 5-7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 90-% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 5-7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 90-% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 5-7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 90-% Besucheranteil</i>
10.5	Museen- und Ausstellungsgebäude	1 Stpl. je 250 m ² Ausstellungsfläche <i>davon 80% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 150 m ² Ausstellungsfläche <i>davon 80% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 75-150 m ² Ausstellungsfläche, mindestens 5 Abstpl. <i>davon 80% Besucheranteil</i>

¹ Ein Anteil von 20% der Fahrradabstellplätze kann für Lastenräder/Kinderanhänger vorgesehen werden

Rats- beschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	öffentlich bekannt- gemacht	Inkraft- treten
21.03.1996	-	18.04.1996	24.04.1996	25.04.1996
1. Änderung				
19.12.2001	-	20.12.2001	27.12.2001	01.01.2002
Neufassung				
06.10.2023		04.11.2020	11.11.2020	12.11.2020
1. Änderung				
14.03.2024	-	14.03.2024	27.03.2024	28.03.2024